



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1208
ak@tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Abteilung Sicherheit Gesundheit Arbeit
zH Herrn Alexander Heider
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: BS-2017-8597/ba

Bei Rückfragen Ing. Bauer-Fabian

Klappe 1906 Innsbruck, 17.05.2017

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Mutterschutzgesetz 1979 geändert werden (Arbeitnehmerschutzderegulierungsgesetz)

GZ: BMASK-462.301/0015-VII/B/7/2017

Werter Kollege Heider!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gibt zum übermittelten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes:

Durch diesen Gesetzesentwurf soll festgelegt werden, dass auch eine Erstevaluierung in die Einsatzzeit einer Sicherheitsfachkraft eingerechnet werden kann. Von Seiten der Arbeiterkammer Tirol wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass trotzdem sichergestellt werden muss, dass der Sicherheitsfachkraft bzw. dem Arbeitsmediziner die erforderliche Zeit zur Erfüllung ihrer gesamten Aufgaben zur Verfügung gestellt werden muss, zum Beispiel wird bei neu zu evaluierenden Großprojekten die gesetzliche Mindesteinsatzzeit nicht ausreichen, um die Erstevaluierung und die gesamten weiteren Agenden der Sicherheitsfachkraft bzw. Arbeitsmediziners in der Mindesteinsatzzeit zu erledigen.

Die Arbeiterkammer Tirol befürwortet die grundsätzliche Anhebung der Mindestpräventionszeit, wenn die Erstevaluierung nun zusätzlich in die Präventionszeit miteinberechnet werden soll.

Im Vergleich zu anderen Ländern wie Deutschland ist die Präventionszeit in Österreich bereits bei der derzeitigen Regelung relativ gering.

Auch die Verlängerung des präventivdienstlichen Begehungsintervalls von zwei auf drei Jahren bei Arbeitsstätten von 1 bis 10 Arbeitnehmern (und büroähnlichen oder vergleichbaren Arbeitsplätzen) stellt eine wesentliche arbeitnehmerschutzrechtliche Verschlechterung dar.

Der Vorschlag, dass die Unfallversicherungsträger sich nun nicht mehr vorrangig externer Präventivfachkräfte zu bedienen haben, ist einer der wenigen Punkte, die in diesem Gesetzesentwurf aus arbeitnehmerschutzrechtlicher Sicht als positiv gewertet werden können.

Somit wird es in Zukunft wohl dazu führen müssen, dass es mehr reguläre Anstellungsverhältnisse zur AUVA gibt und nicht mehr auf Werkvertragsbasis beschäftigte Präventivkräfte.

Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes:

Die derzeit zweimal im Jahr stattfindende Aussprache mit den Interessensvertretungen auf einmal jährlich zu kürzen, stellt einen Rückschritt im Bereich Arbeitnehmerschutz wie auch hinsichtlich der gebotenen Zusammenarbeit dar. Gerade durch den regelmäßig stattfindenden Austausch können Themenfelder rechtzeitig und konstruktiv angesprochen werden.

Der Vorschlag der verpflichtenden, alle zwei Jahre stattfindenden Bundesaussprache wird hingegen begrüßt.

Bei dieser Aussprache können durch die Anwesenheit des Zentralarbeitsinspektorates offene Punkte verbindlich geklärt werden.

Die Arbeiterkammer Tirol fordert, dass der Verteiler bei Aufforderungen durch die Arbeitsinspektion beibehalten, wenn nicht sogar restriktiver geregelt wird.

Es ist von immenser Wichtigkeit, dass die Sicherheitsfachkraft, der Arbeitsmediziner, der Betriebsrat und die Sicherheitsvertrauensperson über Aufforderungen der Arbeitsinspektion informiert sind und eine Abschrift bekommen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Informationsfluss vom Arbeitgeber zu den Belegschaftsorganen bereits jetzt schon häufig nur mangelhaft funktioniert, obwohl dies gesetzlich genau vorgeschrieben wäre.

Die Arbeiterkammer Tirol fordert, dass auch den Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern eine Ablichtung der Aufforderung des Arbeitsinspektorates zu übermitteln ist.

Zu den Änderungen im Mutterschutzgesetz:

Zu § 3 Abs. 3 MSchG:

Der Erlass BMASK-462.310/0012-VII/A/4/2010 regelt die Vorgangsweise bei und die Gründe für Freistellungen gem. § 3 Abs. 3 MSchG. Mit diesem Erlass wurden die Freistellungsgründe überarbeitet und wesentliche Änderungen vorgenommen, die dazu führten, dass werdenden Müttern ein vorzeitiger Mutterschutz erst ab Ende der 15. Schwangerschaftswoche ermöglicht wird. Eine Ausnahme erforderte eine besondere Begründung.

Zudem wurden Hyperemesis, Lumbalgie, Blutungen in der Frühgravidität, Hypotonie mit Kollapsneigung als Freistellungsgründe ausgeschlossen und klargestellt, dass es sich hierbei um einen Krankenstand handle.

Mit der Neuregelung des § 3 Abs. 3 wird befürchtet, dass mit der zu erlassenden Verordnung erneut eine Einschränkung der aufgelisteten medizinischen Indikationen vorgenommen wird und die werdende Mutter nach wie vor ein fachärztliches Attest sowie ein Freistellungszeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes bzw. Ärztin oder eines Amtsarztes vorweisen muss.

Die grundsätzliche Vereinfachung für das Verfahren für die vorzeitige Freistellung von der Arbeit wird begrüßt.

Zu § 4 Abs. 2 Z 4 MSchG:

Die Aufnahme des Beschäftigungsverbot für Arbeiten, bei denen Schwangere gesundheitsgefährdenden elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind, wird begrüßt und führt zur Vereinfachung, da keine bescheidmäßige Ausnahmegenehmigung durch das Arbeitsinspektorat erfolgen muss.

Zu § 6 Abs. 2 MSchG:

Eine Ausdehnung des Nachtarbeitsverbotes für Schwangere wird ausdrücklich abgelehnt. Die nun vorliegende Gesetzesbestimmung sollte insofern ergänzt werden, dass es der Schwangeren überlassen wird, ob eine Ausdehnung bis 24 Uhr gewünscht wird. Auch schwangere Arbeitnehmerinnen, die in Lichtspieltheatern beschäftigt sind, müssen besonders geschützt werden.

Wie die Arbeiterkammer Tirol bereits zum letzten Gesetzesentwurf der Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate 2015 festgehalten hat, sind mit der derzeitigen Regelung der Zuständigkeiten zwischen Zentralarbeitsinspektion (Abteilungen 11 und 12 - ehemalige Agenden der Verkehrsarbeitsinspektion) und den regionalen Arbeitsinspektoraten weiterhin große Unterschiede in der Betreuung von Betrieben gegeben.

Die Übertragung der Agenden der Abteilungen 11 und 12 an die regionalen Arbeitsinspektorate würde zu einer einheitlicheren ArbeitnehmerInnenschutzbehörde führen und somit einen einheitlicheren Standard bieten. Auch der Vollzug der Gesetze (z.B. Überprüfung der Präventionszeit nach § 82a ASchG bei Bergbahnen mit Schleppliften und Seilbahnen inkl. Restaurants, Schihütten,... im Schigebiet von ein und demselben Arbeitgeber) würde sich vereinfachen.

Diese Forderung der Arbeiterkammer Tirol bleibt weiterhin aufrecht.

Die Zuständigkeit eines regionalen Arbeitsinspektorates wäre vor allem im Hinblick auf Beratung und Kontrolle sowie Unfallerehebungen vor Ort vorteilhaft, weil ein Mitarbeiter des regionalen Arbeitsinspektorates schneller vor Ort sein könnte; auch die Betreuung von werdenden Müttern durch die Mutterschutzreferentinnen der jeweiligen regionalen Arbeitsinspektorate wäre effektiver.

Die Arbeiterkammer Tirol fordert weiterhin eine Verteilung der Personalressourcen der regionalen Arbeitsinspektorate aufgrund der Beschäftigtenzahlen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches, bzw. müssten mit der Verschiebung weiterer Kompetenzen an die regionalen Arbeitsinspektorate auch die personellen Ressourcen regional aufgestockt werden, damit nicht mit Qualitätseinbußen der Betreuung und Kontrolle der Betriebe zu rechnen ist.

Unter dieser Voraussetzung würde die Arbeiterkammer Tirol eine weitergehende Integration der Agenden der Abteilungen 11 und 12 des ZAI in die bestehenden regionalen Arbeitsinspektorate positiv bewerten.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht daher um Berücksichtigung der oben dargelegten Ausführungen.

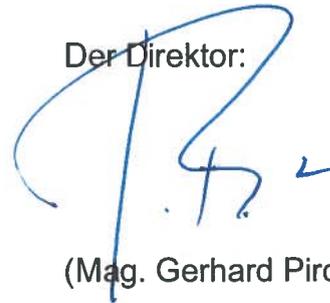
Mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:

Handwritten signature in blue ink, appearing to read "i.v.v. Zangerl".

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

Handwritten signature in blue ink, appearing to read "Pirchner".

(Mag. Gerhard Pirchner)